

(2) Das System ökonomischer Regelungen ist so zu gestalten, daß es die Projektierungseinrichtungen und die Projektanten persönlich daran interessiert, die schöpferischen Kräfte so einzusetzen, daß vom Projekt her die Meliorationen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die höchste Effektivität erreichen. Dazu werden folgende Zielfunktionen festgelegt:

- hoher Zuwachs an pflanzlichen Produkten, gemessen in Getreideeinheit/1 000 M Meliorationsinvestitionen
- Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Pflanzen- und Meliorationsproduktion
- sinkende Kosten der Meliorationsproduktion je Gebrauchswerteinheit (Kapazität)
- effektivster Materialeinsatz
- kurze Bauzeiten und schnelle Produktionswirksamkeit der eingesetzten Investitionen.

(3) Die Projektierungsleistungen werden entsprechend den geltenden preisrechtlichen Bestimmungen abgerechnet.

(4) Die wirtschaftliche Rechnungsführung ist in den Meliorationsbetrieben so zu gestalten, daß die Erfüllung der materiellen und finanziellen Planaufgaben der Projektierungseinrichtungen gesondert ausgewiesen wird. In Abhängigkeit von der Erfüllung der Planaufgaben und der erreichten ökonomischen Ergebnisse der Projektierungskollektive sind für die Projektierungseinrichtungen gesonderte Fonds zu bilden und auszuweisen.

(5) In die Wirtschaftsverträge werden staatlich vorgegebene Normative aufgenommen, wie

- Investitionsaufwand je Gebrauchswerteinheit in ha bzw. km
- Mindestertragszuwachs in Getreideeinheit/1 000 M Investitionsaufwand bzw. Rückflußdauer beim Wirtschaftswegebau.

Im Prozeß der weiteren Arbeit an den Kennzahlen können auch weitere oder andere Normative festgelegt werden.

(6) Bei der Verbesserung der vereinbarten Kennzahlen durch effektivere Lösungen ist in den Wirtschaftsverträgen eine Nutzensbeteiligung in Prozenten vom erhöhten Jahresnutzen der projektierten Meliorationen zu vereinbaren.

(7) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Kennzahlen sind Preisabschläge zu gewähren.

(8) Die Einnahmen aus der vereinbarten Nutzensbeteiligung werden entsprechend ihrem Anteil am ausgewiesenen Nutzen speziellen Fonds der Projektierungseinrichtungen direkt zugeführt. Die Bezahlung und die Zuführung zu den Fonds erfolgt nach Übergabe und Verkauf der Anlagen oder von nutzensfähigen

Teilabschnitten bei Nachweis der Einhaltung bzw. Verbesserung der vereinbarten Parameter und der Funktionsfähigkeit der Meliorationen.

(9) Zur Vervollkommnung des Systems der persönlichen materiellen Interessiertheit der Projektanten ist

- die Jahresendprämie wirkungsvoll zu nutzen; (die Einzelheiten der Bildung und Verwendung des Prämienfonds für Projektierungseinrichtungen, insbesondere die Bedingungen für die Gewährung von Jahresendprämien an die Projektanten, sind in der Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zu regeln)
- schrittweise die leistungsabhängige Entlohnung sowie die Objektvergütung und -prämierung einzuführen
- in den innerbetrieblichen ökonomischen Verträgen der Anteil der Prämienzuführung für den Projektanten aus der Nutzensbeteiligung festzulegen.

§9

Gesellschaftliche und fachliche Qualifizierung der Kader in den Projektierungseinrichtungen

(1) Die Projektanten sind durch das Staatliche Komitee für Meliorationen in das einheitliche System der Aus- und Weiterbildung im Meliorationswesen einzubeziehen.

(2) Das System der Aus- und Weiterbildung für die Projektanten muß den Bedingungen des einheitlichen Prozesses von Forschung, Entwicklung, Projektierung, wissenschaftlicher Produktionsvorbereitung und Bauausführung Rechnung tragen.

(3) Der Inhalt, die Formen und die Methoden der Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern für die Projektierung im Meliorationswesen sind so zu vollkommnen,

- daß ihre Ausbildung auf die Rationalisierung des Projektierungsprozesses mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung und der Automatisierung ausgerichtet ist

- daß eine verstärkte Einbeziehung der Studenten entsprechend ihrer Spezialausbildung in die praxisbezogene Forschungsarbeit insbesondere zur Rationalisierung und Automatisierung des Projektierungsprozesses erfolgt.

(4) In Gemeinschaftsarbeit mit der Kammer der Technik und der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft sind durch das Staatliche Komitee für Meliorationen und die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke regelmäßig Seminare zur Vertiefung der gesellschaftswissenschaftlichen und ökonomischen Kenntnisse, zur Vermittlung des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststandes, zur Übermittlung der Erfahrungen aus Experimentalanlagen und zur Überleitung rationaler Projektierungsmethoden in die Praxis zu organisieren.